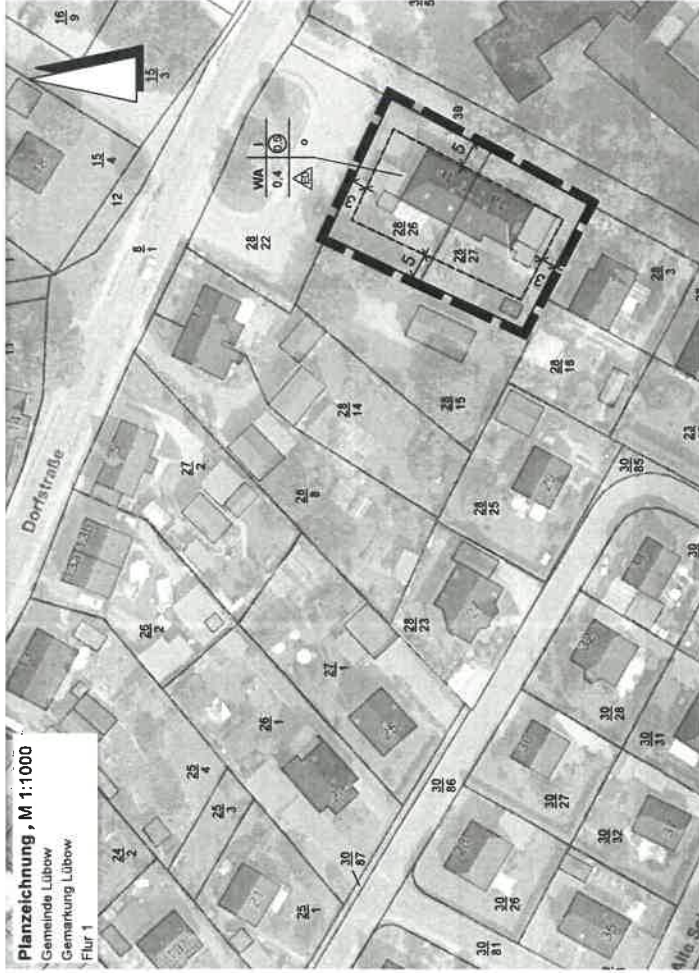


Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Bebauungsgebiet am Lindenweg"



Kartengrundlage:
Digitaler Auszug aus dem Geodatenzentrum
des Landkreises NWV (KGIS)
Stand: 01.08.2025

Legende

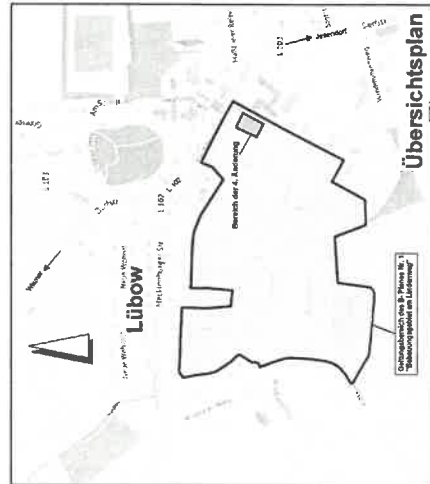
- Geltungsbereich der 4. Änderung
- Baugrenze (nachrichtliche Übernahme aus der 3. Änderung)
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0.5 Geschossflächenzahl (GFZ)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (Änderungsbefehl)
- offene Bauweise

Festsetzungen

Änderungsbefehl:
Die derzeit rechtskräftige Zulässigkeit der Hausform: „nur Einzelhäuser zulässig“ wird aufgehoben.
Die zulässige Hausform der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ wird mittels Planzeichen 3.1.4 der PlanZO festgesetzt.

Festsetzung der örtlichen Bauvorschrift für Dachausbauten
Dachausbauten dürfen in Form von Gauben mit einem Dachneigungswinkel von 5 bis 10° hergestellt werden. Als Dachbedeckung sind Dachziegel oder Bitumen zulässig. Wangen und Front können mit Resopalplatten in anthrazitfarben verkleidet, alternativ mit Schiefer verschindelt sein.

Es gelten darüber hinaus die textlichen Festsetzungen, textlichen Hinweise sowie die örtlichen Bauvorschriften der Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Lübow.



Auftrag des Bauausschusses (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3534), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 394),
des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 394),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176),
der Verordnung über die Ausweisung der Baulandpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung-PlanZO) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2400),
des § 86 der Landesordnung für die Gemeindeverordnungen (LGO) vom 15. Oktober 2015 (GOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GOBl. M-V S. 110),
S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GOBl. M-V S. 110),
wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Bebauungsgebiet am Lindenweg“ für einen Bereich am östlichen Flurstück 28/26 und 28/27 betreffend, erlassen.

Verfahrensvermerk:

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Lübow, den	Die Bürgermeisterei
2.	Die Gemeindevertretung hat am öffentlichen Auslegungstermin Lübow, den	den Entwurf der 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Bebauungsgebiet am Lindenweg“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Bürgermeisterei
3.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom Lübow, den	über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Bürgermeisterei
4.	Der Entwurf der 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der am Bau- und Planungsausschuss des Landkreises NWV unter der Internetadresse https://www.landkreis-nwv.de und am auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen unter https://www.amts-badkleinen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie zusätzlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Mittelböhmer Wegweiser“ am bekanntgemacht worden. Lübow, den	Die Bürgermeisterei
5.	Der halbjährige Bestand am der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, die die rechtserhebliche Plurale im Maßstab 1 : Lübow, den	Leiter des Katasteramtes
6.	Die Gemeindevertretung hat die festgemachten abgeordneten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lübow, den	Die Bürgermeisterei
7.	Die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom Lübow, den	Die Bürgermeisterei
8.	Die Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 wird hiermit ausgearbeitet. Lübow, den	Die Bürgermeisterei
9.	Der Beschluss über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Bau- und Planungsausschuss des Landkreises NWV unter der Internetadresse https://www.landkreis-nwv.de und am auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter https://www.amts-badkleinen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ sowie zusätzlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Mittelböhmer Wegweiser“ am bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV/MV bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erheben von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Die in Kraft getretene 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 mit der Begründung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sowie im Geodatenportal des Landes unter der Internetadresse https://www.geodatenportal.de eingestellt. Lübow, den	Die Bürgermeisterei

Gemeinde Lübow Landkreis Nordwestmecklenburg 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Bebauungsgebiet am Lindenweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB